



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per Mail an: polg@bafu.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Basel, 19. September 2023

Regierungsratsbeschluss vom 19. September 2023

Vernehmlassung zur Revision Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Juni 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024 zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Unsere nachfolgenden Änderungsanträge beziehen sich auf die Altlasten-Verordnung, AltIV und den Erläuterungsbericht.

Die Änderungsanträge zur Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ChemRRV finden Sie beiliegend in dem zur Verfügung gestellten Rückmeldeformular.

Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680

Antrag:

Art. 18 Abs. 3 ist mit folgender Definition des Ausnahmefalls zu erweitern¹:

³ Die Behörde kann in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des BAFU den Wiedereinbau von belastetem Aushubmaterial, das die Anforderungen an die Verwertung von Aushubmaterial nach Artikel 19 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 nicht erfüllt, für den Standort, an dem das Material anfällt, genehmigen, wenn das Aushubmaterial:

- a. aus Industrieabfällen besteht (keine Gewerbe- oder Siedlungsabfälle);
- b. ein Volumen aufweist, das die Grössenordnung von 100'000 m³ überschreitet;
- c. sich weder im Inland noch im Ausland mit etablierten Methoden und verhältnismässigem Aufwand entsorgen lässt; und wenn
- d. dadurch die Umwelt gesamthaft weniger belastet wird und

¹ Hinweis: Eine entsprechende Ergänzung ist in Art. 19 Abfallverordnung zu prüfen. Es besteht andernfalls die Diskrepanz, dass die Verwertung in der einen Verordnung erlaubt und in der anderen nicht zulässig ist.

e. nachgewiesen ist, dass das wiedereingebaute Aushubmaterial nicht zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führt oder nicht die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen.

Begründung:

Die Definition des Ausnahmefalls ist im Erläuterungsbericht zwar enthalten, fehlt aber im vorgeschlagenen Art. 18 Abs. 3 AltIV.

Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten
Kapitel 4.2 Beurteilungskriterien Punkt b

Antrag:

Das Verfahren zur Beurteilung des wiedereinzubauenden Materials ist zu überprüfen.

Begründung:

Das Verfahren ist nicht geeignet, um eine korrekte Aussage treffen zu können. Bei Überschreitung des K-Werts ist das einzubauende Material so aufzubereiten bzw. zu immobilisieren, dass der K-Wert dauerhaft eingehalten wird. Nur auf diese Weise kann der geforderte zweifelsfreie Nachweis von Art. 18 Ziffer 3 erbracht werden. Eine Modellierung, bei der die Parameter solange angepasst werden können, bis das gewünschte Ergebnis vorliegt, kann dies nicht leisten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Umwelt und Energie, Dr. Harald Hikel, harald.hikel@bs.ch, Tel. 061 267 08 04, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage:

- Antwortformular zur Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)